

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 109 (2019)

Heft: 3-4

Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bibliographie

PHILIPPE DENIS, Edmond Richer and the Renewal of Conciliarism in the 17th century (Refo 500 Academic Studies, 62), Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2019, 312 S., ISBN 978-3-525-56472-1, € 90,00.

Edmond Richers (1560–1631) ekklesiologisches Denken ist häufig mit dem Jansenismus und späteren Altkatholizismus in Verbindung gebracht worden. Das ist sicher berechtigt. Es war Thierry de Viaixnes (1659–1735), der vor seiner Flucht nach Amsterdam die treibende Kraft hinter der postumen Ausgabe von Richers *Defensio* (1703) war. Pasquier Quesnel (1634–1719) und Nicolas Le Gros (1675–1751) übernahmen in ihrer Ekklesiologie bestimmte Gedanken Richers. Zeger-Bernard van Espen (1646–1728) wies in seinem *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate* (1718) ausgiebig auf Richer hin und liess sich von seinem Denken anregen.¹ Das Aufgreifen von Richers ekklesiologischen Anschauungen wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Kriterium, um jemanden als Jansenisten abzustempeln;² Schriftsteller, die dem späteren

ekklesiologischen Jansenismus zugeordnet werden, wie etwa Gabriel-Nicolas Maultrot (1714–1803), verteidigten Richers Lehrmeinungen. In späterer Zeit schrieben altkatholische Theologen in der Regel wertschätzend über ihn. In Kürys Standardwerk über die altkatholische Kirche wurde er zwar lediglich als Verteidiger der gallikanischen Freiheiten erwähnt,³ doch Jan Visser betonte Richers Bedeutung stark wegen dessen Orientierung an der Alten Kirche.⁴ Dies alles steht in schrillum Kontrast dazu, wie Autoren wie Pierre-Edouard Puyol (1835–1904) und Edmond Préclin (1888–1955) ihn darstellen: als Repräsentanten eines bössartigen antirömischen Katholizismus. In ihren Augen war er arrogant und rachsüchtig, seine Ekklesiologie sei mangelhaft und inkonsistent.

Der erste Teil (acht Kapitel) der vorliegenden Arbeit erörtert das Leben Richers, der zweite Teil (drei Kapitel) legt seine Lehre dar.

Während seines Lebens sind nur wenige seiner Schriften über Ekklesiologie und Staatsgewalt veröffentlicht worden. Zwei davon, die *Apolo-gia pro ecclesiae et concilii auctoritate* (1606) und *De ecclesiastica et politica potestate* (1611), wurden anlässlich der Meinungsverschiedenheit

¹ MICHEL NUTTINCK, La vie et l'œuvre de Zeger-Bernard van Espen, un canoniste janséniste, gallican et régalien à l'Université de Louvain (1646–1728), Louvain (Université de Louvain), 1969, 446–449.

² JAN VISSER, Het ideaal van de «Ecclesia Primitiva» in het Jansenisme en oudkatholicisme Amersfoort (Stg. OKS) 1980, 6–7; er verweist auf PETER HERSCHE, Der

Spätjansenismus in Österreich, Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1977.

³ URS KÜRY, Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen. 2. Auflage hg. von Christian Oeyen, Stuttgart (Evangelisches Verlagswerk) 1978, 30.

⁴ VISSER, Het ideaal (wie Anm. 2), 6–8.

zwischen Paolo Sarpi (1552–1623) und Roberto Bellarmino (1542–1621) verfasst. Papst Paulus V (1550–1621) hatte damals Venedig mit einem Interdikt belegt, weil die Republik weitere Veräußerungen von Grundstücken an die Kirche verboten hatte. Sarpi verteidigte diese Entscheidung und berief sich dabei auf die Pariser Schule, insbesondere auf Jean Gerson (1363–1429). Bellarmino war jedoch der Ansicht, dass Gersons Aussagen über Papst und Konzil ihre Aktualität verloren hätten. In den zwei genannten Schriften trat Richer, der seit 1608 Syndikus der Theologischen Fakultät in Paris war, für die Lehre Gersons ein. Die zweite Schrift, *De ecclesiastica et politica potestate*, sollte die traditionelle Doktrin der Pariser Schule zusammenfassen. Neu war daran lediglich, dass Richer, der gerade an einer Neuausgabe von Gersons Gesamtwerk arbeitete, sich in der genannten Schrift stark auf dessen Theologie bezog.

Man warf Richer jetzt vor, dass er nicht nur die weltliche Gewalt des Papstes, sondern auch seine geistliche Gewalt in Zweifel gezogen habe. Im Jahre 1612 wurde *De ecclesiastica et politica potestate* von zwei französischen Lokalkonzilien verurteilt. Der Papst bekräftigte die Verurteilung. Die Schrift wurde auf den Index gesetzt und Richer als Syndikus entlassen. Die weltlichen Behörden boten ihm keine Hilfe. Der *Conseil de Régence* (Regentenrat) verbot Richer sogar, etwas zu seiner Verteidigung zu publizieren. In der Folge führte seine Ekklesiologie ein Eigenleben, hauptsächlich in der Interpretation seiner ultramontanen Gegner, die ihn als Verräter der Pariser Schule, der zum Protestantismus nei-

ge, darstellten. Einer seiner Gegner, André Duval (1564–1638), führte den Begriff «Richerismus» ein, um auszudrücken, dass Richer mit der Pariser Tradition gebrochen habe. Entgegen dem Verbot publizierte Richer 1622 seine *Demonstratio libelli de ecclesiastica et politica potestate*, in der er die von Duval vorgebrachten Einwände gegen seine Schrift *De ecclesiastica et politica potestate* aus dem Jahr 1611 zu entkräften suchte. 1628 erschienen die *Considérations sur un livret intitulé Raisons piu run désaveu* unter Pseudonym. Richer ergriff in ihnen Partei für die Vertreter des Gallikanismus. Andere seiner ekklesiologischen Schriften erschienen erst postum. Von Kardinal Richelieu (1585–1642) unter Druck gesetzt, widerrief Richer am 7. Dezember 1629 seine Schrift *De ecclesiastica et politica potestate*. Einige Tage später jedoch unterzeichnete er sein *Testamentum* (1630 gedruckt), in dem er seine frühere Lehre wiederaufnahm.

Die Ekklesiologie Richers, wie sie in seinen Schriften in ihrem Zusammenhang sichtbar wird, ist durch ein korporatives Konzept von der Kirche gekennzeichnet. Christus übergab der Kirche die Schlüsselgewalt, dem Papst lediglich die Ausübung dieser Gewalt. Ähnlich wie schon Gerson, versteht Richer die Kirche hier als priesterliche Kirche (Bischöfe und Priester). Die Kirche ist eine monarchische Gesellschaft, weil Christus das wesentliche Haupt (*caput essentielle*) und der Papst das dienende Haupt (*caput ministeriale*) ist, während die Bischöfe die Beschlüsse der Kirche ausführen. Zugleich ist die Kirche aristokratisch, weil sie vom *Ökumenischen Konzil repräsentiert wird. Der Papst gehört zur Kir-*

che, ist ihr jedoch nicht übergeordnet. Seine *plenitudo potestatis* ist nicht absolut. Nur in der Zeitspanne zwischen zwei Konzilien hat der Papst bestimmte gesetzgebende Kompetenzen; immerhin ist er dem Konzil untergeordnet. Wie der Papst, so empfangen auch die Bischöfe und Priester ihre Sendung unmittelbar von Christus. Priester, die Geistlichen *du second ordre*, sind aufgrund ihrer Weihe an der Verwaltung der Diözese beteiligt, obwohl sie dem Bischof untergeordnet sind. In der Ekklesiologie Richers wird den Laien keine Schlüsselgewalt gegeben; sie spielen auch keine Rolle in der Zuteilung der Ausübung der Schlüsselgewalt. In seiner *Defensio* aber, postum im Jahre 1701 veröffentlicht, anerkannte Richer dass es den Laien zustehe, sich kirchlicher Jurisdiktion unterzuordnen. Er betonte zudem, dass Gesetze und Dekrete eines Konzils oder eines Papstes erst dann ihre volle Wirkung erlangen, nachdem die Kirche – hier im Sinne einer auch die Laien einschliessenden Bedeutung von Kirche – sie genehmigt und akzeptiert hat.

Die Kirche hat keine Gewalt in irdischen Angelegenheiten. Gott hat dem Volk politische Macht gegeben; das Volk hat diese Macht implizit oder explizit dem Fürsten anvertraut, der diese Macht dem Naturrecht gemäss ausüben soll. Es ist seine Aufgabe, die Kirche zu beschützen und auf die Einhaltung der Kanones zu achten. *Appel comme d'abus* gegen unberechtigte Exkommunikation ist daher legitim, besonders in dem Fall, wenn ein Appell an das Konzil unmöglich ist.

Der Vf. zeigt überzeugend, dass Richer durchaus ein Vertreter der Pariser Schule war, und dass nicht er, son-

dern seine Gegner, etwa Duval, mit der Tradition gebrochen hatten. Fast alle Bausteine von Richers Ekklesiologie sind bei früheren Theologen wie Gerson und Jacques Almain (1480–1515) zu finden. Richer hat die traditionelle Lehre lediglich systematisiert, sie konsistenter gemacht, erneut dargelegt und damit schärfer formuliert. Nur in seiner absoluten Ablehnung der indirekten Gewalt des Papstes in irdischen Angelegenheiten ist Richer weiter gegangen. Zu Unrecht wurde ihm vorgeworfen, er habe Bischöfe und Priester völlig gleichgesetzt und sei damit zum Begründer eines «prebyterianischen Gallikanismus» geworden, zu Unrecht wurde er von seinen Gegnern zu den Monarchomachen gezählt.

Auch dem Einfluss von Richers Denken auf den späteren ekklesiologischen Jansenismus wird in der vorliegenden Arbeit Aufmerksamkeit gewidmet (171–179). Leider geht der Vf. dabei nur am Rand auf das Weiterwirken des Konziliarismus und auf sein Eintreten für die Rechte des niedrigen Klerus ein. Der spätere Jansenismus entsprach insoweit der Pariser Schule, als man voraussetzte, dass die Schlüsselgewalt der Kirche gegeben sei. Richer und die Vertreter des Gallikanismus wandten jedoch ein aristokratisches Kirchenmodell an. Die Kirche, die die Schlüsselgewalt empfangen hatte, war die hierarchische Kirche der Bischöfe und Priester. Der spätere Jansenismus verstand die Kirche jedoch als Gemeinschaft aller Gläubigen, die Laien einbegriffen.⁵ Pasquier Quesnel

⁵ Es ist also nicht richtig dieses weite Verständnis des Begriffes «Kirche» schon

wurde des Richerismus beschuldigt, aber seine Ekklesiologie unterschied sich grundsätzlich von der Richers. Die Jurisdiktion, die Gott *ministerialiter* dem Bischof anvertraut hatte, sollte – Quesnel und auch Le Gros zufolge – mit der Zustimmung der Kirche (einschliesslich der Laien), die die Jurisdiktion *essentialiter* von Gott empfangen hatte, ausgeübt werden.⁶ Dass der spätere Jansenismus die Lehre Richers ein zweites Mal modifizierte, wird in der vorliegenden Arbeit nicht erörtert; bei Zeger Bernard van Espen (1646–1728) und ebenso bei Joan Christiaan van Erckel (1654–1734) wurde die Kirche, als Gemeinschaft aller Gläubigen, zu der Körperschaft, die alle Jurisdiktion empfangen hat und dem Bischof die Ausübung dieser Jurisdiktion vermittelt.⁷ Der spätere Jansenismus neig-

Richer zuzuschreiben. Vgl. EDMOND PRÉCLIN, Edmond Richer (1559–1631), Sa vie, son œuvre, le richerisme, in: *Revue d'Histoire Moderne* 5 (1930) 241–296 und 321–336, bes. 331, Anm. 18.

⁶ Den grundlegenden Aufsatz von Jan Visser aus dem Jahre 1983 hat der Vf. leider nicht berücksichtigt; JAN VISSER, Jansenismus und Konziliarismus: ekklesiologische Anschauungen des Nicolas Le-Gros (1675–1751), in: *IKZ* 73 (1983) 212–224; vgl. auch JAN HALLEBEEK, Synodality and Authority. Canon law doctrines and practices in the tradition of Old Catholicism, in: PAUL AVIS u. a. (Hg.), *Incarnating authority. A critical account of authority in the Church*, München (Utz Verlag) 2019, 81–101, bes. 89–91.

⁷ JAN HALLEBEEK, Alonso «El Tostado» (c. 1410–1455): His doctrine on jurisdiction and its influence in the Church of Utrecht, Amersfoort (Stg. OKS) 1997, 32–41.

te daher zu einem mehr demokratischen Verständnis der Kirche. Leider klärt der Vf. nicht, auf welchen Grundlagen und Begründungen die beiden Modifikationen beruhen, die der Spätjansenismus an der Lehre Richers bezüglich des Ursprungs der Jurisdiktionsgewalt vollzog. Beide Neuerungen – die Kirche, die die Schlüsselgewalt empfangen hat, umfasst auch die Laien, und es ist diese Kirche, die dem Bischof die Ausübung der Jurisdiktion gewährt – sind auf die Ekklesiologie von Alonso el Tostado (ca. 1410–1455) zurückzuführen.⁸

Die Stärke des vorliegenden Buches liegt in der sorgfältigen Analyse der primären Quellen.

Daher wird deutlich, inwieweit die Ekklesiologie und politische Theorie Richers den Ansichten früherer oder späterer Theologen entsprechen oder von ihnen abweichen. Dies führt zu einer nuancierten Darstellung. Mit seinem Buch hat der Vf. einen wichtigen Beitrag zum richtigen Verständnis des altkatholischen Denkens über Kirchenstruktur in seiner historischen Entwicklung geleistet. Im Jahre 1983 schrieb Jan Visser in dieser Zeitschrift: «Eine neue Biographie Richers wäre wünschenswert».⁹ Wir können jetzt feststellen, dass dieser Wunsch sich erfüllt hat.

Jan Hallebeek, Utrecht NL

⁸ Vgl. HALLEBEEK (wie Anm. 7), passim und DERS., Die Autonomie der Ortskirche im Denken von Zeger Bernard van Espen, in: *IKZ* 92 (2002) 76–99, insbes. 95–97.

⁹ VISSER, *Het ideaal* (wie Anm. 6), 213, Anm. 6.

Redaktionskommission

Prof. Dr. Angela Berlis, Bern (Chefredaktorin); Doz. Dr. Mattijs Ploeger, Utrecht;
Prof. Dr. Klaus Rohmann, Bonn; Prof. Dr. Peter-Ben Smit, Amsterdam und Bern;
Prof. Dr. Frederic Vobbe, Heidelberg; Bischof Prof. Dr. Wiktor Wysoczański,
Warschau.

Redaktionsassistent: Dipl. theol. Martin Rahn-Kächele, Bern.

Eingegangene Beiträge werden begutachtet.

Adresse der Redaktion

Redaktion IKZ, c/o Universität Bern, Institut für Christkatholische Theologie,
Länggassstrasse 51, CH-3012 Bern. E-Mail: angela.berlis@theol.unibe.ch
Typoskripte, redaktionelle Korrespondenz, Tausch- und Rezensionsexemplare
sind an obige Adresse zu richten. Angenommene Beiträge sind elektronisch
(Textgestaltung gemäss den Richtlinien im Internet) einzureichen.

Internet: www.ikz.unibe.ch

ISSN 0020-9252

Abonnemente und Adressverwaltung

Stämpfli AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 300 66 66, Fax +41 (0)31 300 63 90

E-Mail: abonnemente@staempfli.com, IBAN: CH35 0900 0000 3000 0169 8

BIC: POFICHBEXXX.

Die Zeitschrift erscheint in Quartalsheften von mindestens 64 Seiten 8° zum
Jahrespreis von CHF 76.– für die Schweiz bzw. von CHF 82.– für das Ausland.
Das Einzelheft kostet CHF 24.– zuzügl. Versandkosten, Doppelhefte kosten
entsprechend mehr.

Abbestellungen mindestens vier Wochen vor Jahresende. Probehefte kostenlos.

Druck: Stämpfli AG, Bern

*Publiziert mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie für Geistes- und
Sozialwissenschaften (SAGW) durch Vermittlung der Schweizerischen
Theologischen Gesellschaft (SThG) – <http://www.sagw.ch/sthg>*

Die IKZ vertritt die Strategie des "Green Open Access".

Die Jahrgänge der RITH bzw. der IKZ sind von 1893 bis 2015 online zugänglich
unter <http://www.e-periodica.ch/digbib/vollist?var=true&UID=ikz-002>

Suche nach Autorinnen und Autoren
bzw. Titeln (1911–2019) unter
<http://www.ikz.unibe.ch/search.html>



